

Sicherheit von Plüschspielzeug mit Wärmefunktion

Endbericht der Schwerpunktaktion A-005-22



Juni 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, zu überprüfen, ob bzw. inwieweit am österreichischen Markt befindliches Spielzeug mit Wärmefunktion (Spielzeug mit erwärmbaren Säckchen gefüllt mit diversen Getreidearten, Polymergranulat, erwärmbaren Gelen o.ä.) den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen, insbesondere ob sie die Anforderungen der harmonisierten Normen der EN 71-Reihe sowie die festgelegten Anforderungen im „EC type approval protocol No. 5 Microwavable toys Rev1. NB-TOYS/2018/033“ der „European Co-Coordination of notified Bodies NB-TOYS“ erfüllen.

Es wurden 35 Proben aus ganz Österreich untersucht. 13 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- zehn Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet
- bei vier Proben wurde die Kennzeichnung beanstandet (auf Grund von zu Unrecht angebrachten Warnhinweisen bzw. fehlender CE-Kennzeichnung)
- eine Probe wurde hinsichtlich der Spielzeugverordnung (Zusammensetzung) beanstandet – die eingeforderten technischen Unterlagen konnten nicht nachgereicht und demnach auch die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nicht belegt werden

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

Sind keine harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, vorhanden, welche die einschlägigen Sicherheitsanforderungen abdecken, so ist gem. § 11 der Spielzeugverordnung eine EG-Baumusterprüfung durchzuführen. Wird eine EG-Baumusterprüfung durchgeführt, muss diese auch auf der EG-Konformitätserklärung angeführt werden.

Die EN 71 Teil 1 Sicherheit von Spielzeug - Mechanische und physikalische Eigenschaften gibt unter dem Prüfpunkt Ziffer 4.21 „Spielzeug mit nicht elektrischer Wärmequelle“ in Verbindung mit der Prüfung gemäß Ziffer 8.30 Vorgaben hinsichtlich eines Temperaturanstiegs vor, konkrete Vorgaben bezüglich einer etwaigen Überhitzung oder spezielle Warnhinweise fehlen jedoch.

Durch eine alleinige Prüfung der EN 71 Teil 1 werden daher die Sicherheitsanforderungen nicht abgedeckt, eine EG-Baumusterprüfung ist somit durchzuführen. Um die Überprüfung der Sicherheitsanforderungen zu vereinheitlichen, wurde von der Arbeitsgruppe „European Co-Coordination of notified Bodies NB-TOYS“ das "EC type approval protocol No. 5 Microwavable toys Rev1. NB-TOYS/2018/033" mit verschiedensten Prüfungen des Wärmekissens und Warnhinweisen für Wärmekissen und der Hülle erstellt.

Gemäß dem EC type approval protocol No. 5 Microwavable toys Rev1. gelten die Vorgaben des Protokolls nicht, wenn der Hersteller eine medizinische Anwendung vorsieht. Hier soll es als Medizinprodukt getestet werden. Die Plüschhülle als solches ist aber immer als Spielzeug einzustufen.

Bei der Aktion selbst wurden verschiedenste Produktarten eingereicht:

- Plüschhülle (Spielzeug) mit entnehmbarem Wärmekissen (Spielzeug)
- Plüschhülle (Spielzeug) mit entnehmbarem Wärmekissen (Medizinprodukt)
- Plüschhülle mit integriertem Wärmekissen (Spielzeug).

Im Zuge der Begutachtung wurde die EN 71 Teil 1, EN 71 Teil 2, das EC type approval protocol No. 5 Microwavable toys Rev1 sowie die EG-Konformitätserklärung überprüft. Wurden Diskrepanzen festgestellt und waren auf der EG-Konformitätserklärung keine Angaben bezüglich einer Baumusterprüfung, wurden durch die Lebensmittelaufsicht die technischen Unterlagen (u.a. Sicherheitsbewertung, Prüfberichte, etc.) eingefordert und zur abschließenden Beurteilung herangezogen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 35

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 37,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	22	62,9	(46 %; 77 %)
beanstandet	13	37,1	(23 %; 54 %)
gesamt	35	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Bei einer Probe wurden Mängel des „EC type approval protocol No. 5 Microwavable toys Rev1.“ festgestellt, die eingereichte Konformitätserklärung enthielt keine Informationen bezüglich einer Baumusterprüfung. Trotz Nachfrage durch die Lebensmittelaufsicht wurden keine technischen Unterlagen zur Überprüfung nachgereicht. Der Hersteller kann damit nicht gewährleisten, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind und dementsprechend wurde die Probe beanstandet.

Kennzeichnungsmängel:

Vier Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängel beanstandet. Zwei Proben wiesen fälschlicherweise den Warnhinweis, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, auf. Bei zwei Proben fehlte das CE-Kennzeichen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.